

Satzung der Gemeinde Schwülper über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst **das gesamte Gebiet** der Gemeinde Schwülper.
- (2) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von **80 cm** und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über der neben liegenden Geländeoberfläche. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

Ausgenommen hiervon sind Bäume/Sträucher mit einem geringeren Dickwachstum (Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme und Kugelhorn). Diese Bäume/Sträucher sind bereits ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt.

- (3) Geschützt sind Hecken, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 10 m. Die Satzung findet auch Anwendung, wenn durch notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die dann vorhandene Höhe der Hecke von 1 m unterschritten wird.
- (4) Geschützt sind außerhalb der Ortslage in der Gemarkung wachsende Gehölzgruppen, die mindestens aus 5 Büschen oder 5 Bäumen mit einer Höhe von mindestens 2,50 m bestehen. Geschützt ist auch eine außerhalb der Ortslage geschlossene bewachsene Fläche mit einer Größe von mehr als 25 m².

- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Schwülper zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind oder sie durch diese Satzung vom Schutz ausgenommen wären.
- (6) Die Satzung findet keine Anwendung auf
- a) Beerenobstkulturen und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - b) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz,
 - c) Bäume und geschlossene bewachsene Flächen, die aufgrund der §§ 24 und folgende des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind,
 - d) - alle Pappelarten,
- ~~alle Birkenarten~~,
- alle Nadelgehölze.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken, Gehölzgruppen oder geschlossene bewachsene Flächen nach § 2 dieser Satzung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Hecken länger als 10 mtr. müssen alternierend "auf den Stock gesetzt" werden um Kleintieren und Insekten Ausweichmöglichkeiten zu erhalten. Der Zeitraum zur Arbeit an der Nachbarfläche darf nicht unter 4 Jahren liegen.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind dann der Gemeinde Schwülper unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches der geschützten Bäume, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche im Kronenbereich (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Pflasterung),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen,
 - c) Lagerung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
 - d) Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide, Pestizide) und von Streusalzen.

Satz (2) Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Schwülper kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde Schwülper kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzbeständen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilt werden, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern oder zu schädigen und er sich in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) Das Verbot zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.

§ 6 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme und Befreiung nach § 5 dieser Satzung ist bei der Gemeinde Schwülper schriftlich unter Darlegung der Gründe (möglichst mit Lageplan/Handzeichnung **oder einem Foto**) zu beantragen. Im Antrag sind

Angaben zu Alter, Art des Baumes/des Gehölzes und der Größe/Stammumfang mit aufzunehmen.

- (2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung trifft ein Gremium aus Verwaltung, dem/der Vorsitzenden/Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses, sowie jeweils ein Vertreter der Ratsfraktionen der Gemeinde Schwülper. In strittigen Fällen wird in Zusammenarbeit mit einem von der Gemeinde bestellten Baumsachverständigen der vorgenannte Fachausschuss zur Entscheidungsfindung herangezogen. Ausnahmen/Befreiungen nach § 5 Abs. 1b) müssen vor den Verfahren nach dem Baugesetzbuch eingeholt werden.
- (3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen bestimmter Art und Größe als Ersatz zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schwülper.
- (5) Im Umwelt- und Planungsausschuss wird über die Fälle nach Abs. 1 bis 3 in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist die hierfür erforderliche Genehmigung im Vorfeld einzuholen und diese Ausnahme und Befreiung dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Bäume, die aufgrund von bestehenden Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während einer Bauausführung entsprechend den DIN-Vorschriften geschützt werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume/Gehölze gemäß § 5-7 genehmigt, sind die Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte grundsätzlich zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. In der Regel ist ein Laubbaum durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung, zu ersetzen. Der Stammumfang der Ersatzpflanzung orientiert sich am Stammumfang (StU) des entfernten Baumes in 100 cm Höhe:

Entfernter Baum	Ersatzpflanzung
StU 80 - 100 cm	StU 12 - 14 cm
StU 100 - 150 cm	StU 14 - 16 cm
StU 150 cm - und darüber	StU 18 - 20 cm

Sträucher sollen bei der Pflanzung eine Höhe von 125 - 150 cm aufweisen.

(3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Abs. 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 2 dieser Satzung.

(5) Von der Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würden.

§ 9 Folgebeseitigung – Ersatzbepflanzung

(1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessener Weise **mindestens nach Maßgabe des § 8** durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. **Daneben bestehende Befugnisse der unteren Naturschutzbehörde nach dem BNatSchG bleiben ungerührt.**

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde Schwülper nach den Vorschriften dieser Satzung (Neuanpflanzungen) zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen der §§ 3 oder 9 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - b) nach §§ 8 und 9 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt,
 - c) oder eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die hieraus erzielten Einnahmen werden zweckgebunden für Ausgleichspflanzungen der Gemeinde verwendet.

§ 11 Förderung von Pflegemaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Schwülper kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Schwülper in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (2) Förderfähig sind folgende Maßnahmen an gemäß § 2 Abs. 2 geschützten Gehölz in besonders erhaltenswerten Zustand und mit Bezug zum bzw. Kronenbereich im öffentlichen Bereich/Raum
 - a) Fachliche Baumgutachten mit dem Ziel der Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit, sowie der Erhaltenswürdigkeit des Gehölzes
 - b) Qualifizierte Baumpflegemaßnahmen (Maßnahmen zur Förderung der Vitalität und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Gehölzes)
- (3) Ein Zuschuss wird maximal i. H. v. 50 % pro Gehölz, höchstens jedoch i. H. v. 1.000 € auf Antrag gewährt. Das Verfahren richtet sich analog der Regelungen nach § 6.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die bisherige Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwülper vom 26.10.2004 außer Kraft.

Gr. Schwülper, den ...

Gemeinde Schwülper

Der Bürgermeister

(L.S.)